

Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Flurstück 1117, Flur 20²³
Gemarkung Uchtelfangen

Anlage zur Satzung

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Zur Husarenwiese“
im Ortsteil Uchtelfangen

Gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, i. V. m. § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 des Gesetzes Nr. 1602 vom 06. September 2006, wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. November 2007 folgende Ergänzungssatzung für den Bereich "Zur Husarenwiese" im Ortsteil Uchtelfangen erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in Flur 20 das Flurstück 1/17 in der Gemarkung Uchtelfangen, gelegen an der Straße „Zur Husarenwiese“. Die Grenzen für die in den Zusammenhang der bebauten Ortsteile einzubeziehenden Außenbereichsflächen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 BauGB soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

§ 3
Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bereich hat den Charakter eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf max. zwei begrenzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs.3 BauGB i. V. m § 34 Abs. 6 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 19. Dezember 2007

Armin Körig
Bürgermeister



Bekanntmachung

Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Zur Husarenwiese“ im Ortsteil Uchtelfangen

Der Gemeinderat Illingen hat in seiner Sitzung am 20. November 2007 die Ergänzungssatzung – bestehend aus Planteil und Textteil - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Ziel der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung der Flächen zu Wohnzwecken zu schaffen und somit eine endgültige Festlegung zwischen Innen- und Außenbereich zu treffen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Flurstück 1/17 in Flur 20 der Gemarkung Uchtelfangen. Die Satzung einschließlich Begründung liegt bei der Gemeinde Illingen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus. Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschene Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die

Illingen, 19. Dezember 2007

Armin König, Bürgermeister

